



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn [REDACTED]

Geschäftszeichen
Bearbeiter
Durchwahl

Datum

10.01.2024

– Versand nur per E-Mail –

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Verwendung von Gendersprache

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 14. Dezember 2023 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„[...] bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Nach Berichten vom 14.12.2023 der Hessenschau sowie weiteren Medien haben sich die CDU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Nach dem derzeit im Umlauf befindlichen Entwurf ist beabsichtigt in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen zu verzichten und sich am Rat für deutsche Rechtschreibung zu orientieren. Auf die Verwendung der sog. Gendersprache ist beabsichtigt zukünftig landesweit zu verzichten.



Bitte übersenden Sie mir die derzeit (Stand 14.12.2023) in ihrem Geschäftsbereich geltenden Bestimmungen, Erlasse, Verfügungen zum gendergerechten Sprachgebrauch / Verwendung der Gendersprache.“

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung – Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Zur Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung an hessischen Schulen führen die Richtlinien für Leistungsnachweise in Anlage 2 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ unter Ziffer 2 aus: „Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung.“

Weitere amtliche Informationen liegen nicht vor.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Da der Wohnort nicht bekannt ist, kann die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei einem Wohnort innerhalb Hessens abweichend sein. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums